

2489 058

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 77/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Yalman L [REDACTED], W. [REDACTED] / Israel, D. [REDACTED],

Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 10. April 1969
beschlossen:

Der Kläger wird Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand wegen Versäumung der Frist
zur Einlegung der Revisionszulassungsbe-
schwerde gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Mai
1968 gewährt.

Die Revision gegen das genannte Urteil wird
zugelassen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist nach § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung
der Revisionszulassungsbeschwerde gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
15. Mai 1968 zu gewähren. Er hat glaubhaft gemacht, daß
er die Beschwerdefrist infolge eines für ihn unabwend-
baren Ereignisses (Irrtum eines Mitarbeiters des Prozeß-
bevollmächtigten des Klägers) versäumt hat.

Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, unter
welchen Voraussetzungen ein Verfolgter als der deutschen

- 3 -

Sprach- und Kulturkreis angehörig anzusehen ist (vgl.
Beschlüsse des Bundesgerichtshofes – IV ZS 454/66 – vom
11. April 1967; – IV ZS 94/67 – vom 5. Juli 1967).

Kai

Dr. Woesner

